



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung gemäß § 106 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Vom 18. April 2016

Gemäß § 106 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist und der ab dem 18. April 2016 geltenden EU-Schwellenwerte gemäß den Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2170, 2015/2171 und 2015/2172 der Kommission vom 24. November 2015 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 5 bis 10) wird Folgendes bekannt gemacht:

I. Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG

1. Die in den Artikeln 4 und 13 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2170 der Kommission vom 24. November 2015 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 5) geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert
 - a) 5 225 000 Euro
bei öffentlichen Bauaufträgen;
 - b) 135 000 Euro
bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden, und bei von diesen Behörden ausgerichteten Wettbewerben; bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, gilt dieser Schwellenwert nur für Aufträge über Waren, die in Anhang III der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführt sind;
 - c) 209 000 Euro
bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von subzentralen öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, und bei von diesen Behörden ausgerichteten Wettbewerben; dieser Schwellenwert gilt auch bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von zentralen Regierungsbehörden im Verteidigungsbereich vergeben werden, sofern diese Aufträge Waren betreffen, die nicht in Anhang III der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführt sind;
 - d) 750 000 Euro
bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU.

II. Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG

1. Die in Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2171 der Kommission vom 24. November 2015 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 7) geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert
 - a) 418 000 Euro
bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie Wettbewerben;
 - b) 5 225 000 Euro
bei Bauaufträgen;
 - c) 1 000 000 Euro
bei Dienstleistungsaufträgen betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen, die in Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU aufgeführt sind.



III. Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe

1. Der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) festgelegte EU-Schwellenwert wurde durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2172 der Kommission vom 24. November 2015 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 9) geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert
5 225 000 Euro
für Konzessionen.

Berlin, den 18. April 2016

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Solbach